

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
für die Teilnahme als Marktstandbetreiber an der Cardmania**

1. Veranstalter und Veranstaltung

- Die Veranstalter der Cardmania ist der Verein Cardmania. Ziel der Veranstaltung ist es die Sammelkartencommunity zu fördern und zu vernetzen.

2. Bereitstellung der Marktstände

- Die Marktstände werden den Marktstandbetreiberinnen und -betreibern vom Veranstalter zur Verfügung gestellt.
- Die Stände werden im Vorfeld durch die Marktaufsicht aufgestellt und den Betreiberinnen und Betreibern zugewiesen.
- Jeder Mieter ist verpflichtet, ein eigenes Tischtuch für seinen Tisch mitzubringen. Die Tischgrösse beträgt 2.20 m x 0.80 m.
- Tischtücher können beim Veranstalter gemietet werden. Bei einer Reservation bis spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung kostet die Miete CHF 10.– pro Tischtuch (zzgl. CHF 20.– Depot). Danach beträgt die Miete CHF 20.– pro Tischtuch.
- Das Vertauschen, Untervermieten oder Abtreten zugeteilter Standplätze ist nicht gestattet.
- Es ist untersagt, an den gemieteten Ständen Änderungen vorzunehmen. Bei Zuwiderhandlung haftet die Mieterin/der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden.
- Sorgfaltspflicht: Der Mieter verpflichtet sich, zu dem ihm zur Miete überlassenen Material Sorge zu tragen. Das Mietmobiliar ist in unbeschädigtem und normal sauberem Zustand zurückzugeben. Für jeden Verlust oder jede Beschädigung haftet der Mieter vollumfänglich.
- Verbot zusätzlicher Aufbauten: Das Aufstellen von Regalen vor, hinter oder neben dem Tisch ist nicht erlaubt.
- Höhenbeschränkung: Auf dem Tisch darf aus Sicherheitsgründen nicht höher als 1 Meter gebaut werden, auch nicht mit Hilfe von Regalen oder ähnlichen Konstruktionen.
- Veranstaltungen am Stand: Das Durchführen von Aktionen wie Box-Breaks, Auktionen oder ähnlichen Veranstaltungen am Stand muss im Voraus mit dem Veranstalter abgesprochen und genehmigt werden.

3. Zulässige Waren

- An der Cardmania dürfen ausschliesslich Sammelkarten und Zubehör verkauft werden.
- Ähnliche Fanartikel (z. B. Figuren oder Plüschis zum Thema) sind ebenfalls erlaubt.
- Im Zweifelsfall entscheidet die Marktaufsicht über die Zulässigkeit eines Artikels.

4. Aufbau, Betrieb und Abbau

- Der Aufbau der Marktstände ist am Veranstaltungstag ab 06:30 Uhr möglich und muss bis spätestens 08:00 Uhr abgeschlossen sein.
- Die Stände sind während der gesamten Öffnungszeit der Veranstaltung von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr durchgehend zu betreiben.
- Ein frühzeitiger Abbau oder das Verlassen des Standes vor 16:00 Uhr ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Veranstalters zulässig.
- Nach Veranstaltungsende sind die Stände vollständig zu räumen. Die Mieterinnen und Mieter werden gebeten, beim Abbau und Wegräumen der Tische mitzuhelfen.
- Nicht verkaufte Waren dürfen nicht auf Kosten des Einkaufszentrums entsorgt werden. Die Kehrrichtentsorgung liegt in der Verantwortung der jeweiligen Standbetreiberin bzw. des Standbetreibers.
- Der Platz ist im gleichen Zustand zu verlassen, wie er übernommen wurde. Eventuelle Reinigungs- oder Reparaturkosten trägt die Standbetreiberin bzw. der Standbetreiber.

5. Teilnahmegebühr und Rückerstattung

- Mit der Buchung eines Standplatzes verpflichtet sich die Standbetreiberin bzw. der Standbetreiber zur Bezahlung der vereinbarten Standmiete.
- Die Teilnahmegebühr wird auch dann nicht zurückerstattet, wenn die Standbetreiberin bzw. der Standbetreiber nicht zur Veranstaltung erscheint.
- Wird eine Standbetreiberin bzw. ein Standbetreiber aufgrund von Verstoss gegen diese AGB oder wegen unangemessenen Verhaltens von der Veranstaltung ausgeschlossen, besteht ebenfalls kein Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete.

6. Nutzung des Veranstaltungsgeländes

- Die Zu- und Wegfahrt auf dem Parkplatz muss für Kundinnen und Kunden jederzeit gewährleistet sein.
- Der Bewegungsfluss der Kundschaft in der Mall darf nicht behindert werden.
- Befestigungen an und im Einkaufscenter sind nicht gestattet.
- Durch den Betrieb des Marktstandes dürfen keine Schäden an den Räumlichkeiten des Einkaufscenters entstehen.

7. Stromnutzung

- Strom darf nur nach vorheriger Genehmigung durch den Veranstalter bezogen werden.
- Bei unbewilligter Nutzung trägt die betreffende Person die vollen Stromkosten.

8. Weisungen der Marktaufsicht

- Den Anweisungen der Marktaufsicht ist jederzeit Folge zu leisten.
- Bei Missachtung der Weisungen behält sich der Veranstalter vor, den Standbetreiber oder die Standbetreiberin von der Veranstaltung auszuschliessen.

9. Haftung

- Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden, Verluste oder Diebstahl von Waren oder persönlichen Gegenständen.
- Der Betrieb des Marktstandes erfolgt auf eigenes Risiko der Standbetreiberin bzw. des Standbetreibers.

10. Parkplatzordnung

- Die Parkplätze vor dem Gebäude dürfen ausschliesslich für das Aufstellen und Abräumen genutzt werden. Während der Dauer der Veranstaltung sind Fahrzeuge auf den vom Veranstalter vorgesehenen Parkplätzen zu parkieren.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- Es gilt ausschliesslich Schweizer Recht.
- Gerichtsstand ist Schattdorf, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorschreiben.

24. Juni 2026, Schattdorf